



27.4.2017

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (COM(2016)0531 – C8-0342/2016 – 2016/0256(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat diesen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, um bestimmte Vorschriften der Eurofound-Gründungsverordnung an das gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen anzupassen. Die Überarbeitung bietet zudem die Möglichkeit, die Ziele und Aufgaben von Eurofound zu aktualisieren.

Die Gründungsverordnungen der beiden anderen sogenannten trilateralen Agenturen der Europäischen Union, d. h. der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), werden parallel zur Eurofound-Verordnung überarbeitet.

Die Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Personal- und Finanzbedarf, die im Einzelnen im Finanzbogen ausgewiesen werden, stehen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission (2013)0519.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, bestimmte Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen den trilateralen Agenturen zu ändern, um diese Zusammenarbeit zu verbessern.

Weiterhin schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, anstelle eines der Vertreter der Kommission einen vom Europäischen Parlament benannten Vertreter in den Verwaltungsrat der Agentur zu entsenden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Rates der Europäischen Union und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Da die drei sogenannten trilateralen Agenturen, d. h. die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld,

Geänderter Text

(5) Da die drei sogenannten trilateralen Agenturen, d. h. die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld,

Berufsbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung zwischen diesen drei Agenturen nötig, und es sollte nach Wegen zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien gesucht werden. Außerdem sollte die Agentur, wo angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen der Europäischen Kommission anstreben.

Berufsbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung zwischen diesen drei Agenturen nötig, und es sollte nach Wegen zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien gesucht werden. ***Insbesondere ist vorgesehen, Verwaltungsaufgaben zwischen diesen Agenturen zu teilen oder zusammenzulegen, und die Agenturen sollten ihre jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramme in enger Abstimmung miteinander annehmen, damit es nicht zu Überschneidungen kommt.*** Außerdem sollte die Agentur, wo angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen der Europäischen Kommission anstreben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Haushalt der Agentur sollte im Einklang mit dem Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele und erwarteten Ergebnisse erstellt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die Agentur insbesondere mit – öffentlichen oder privaten – Facheinrichtungen, Behörden und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden einen engen Dialog. ***Unbeschadet ihrer eigenen Ziele arbeitet die Agentur mit***

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die Agentur insbesondere mit – öffentlichen oder privaten – Facheinrichtungen, Behörden und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden einen engen Dialog.

anderen Agenturen der Europäischen Union zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien und Komplementarität ihrer Tätigkeiten zu fördern, insbesondere mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und, falls angezeigt, mit anderen EU-Agenturen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unbeschadet ihrer eigenen Ziele arbeitet die Agentur mit anderen Agenturen der Union zusammen, insbesondere mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, der Europäischen Agentur für Grundrechte, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, um Koordinierung und finanzielle Einsparungen zu erzielen, Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien und Komplementarität bei ihren Tätigkeiten zu fördern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Agentur schließt Kooperationsvereinbarungen mit anderen einschlägigen Agenturen der Union ab, um die Zusammenarbeit mit diesen zu

erleichtern und zu fördern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- (a) jeweils einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;
 - (b) jeweils einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
 - (c) jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
 - (d) **drei** Vertretern der Kommission.

Alle unter Buchstabe a bis **d** genannten Mitglieder haben Stimmrecht,

Die unter Buchstabe a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bzw. den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegten Kandidatenlisten ernannt. Die Mitglieder, die die Kommission vertreten, werden von **dieser** ernannt.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- (a) jeweils einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;
 - (b) jeweils einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
 - (c) jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
 - (d) **zwei** Vertretern der Kommission;
(da) einem unabhängigen Vertreter des Europäischen Parlaments.

Alle unter Buchstabe a bis **da** genannten Mitglieder haben Stimmrecht.

Die Ernennung tritt in Kraft, sobald die betreffende Person eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnet hat.

Die unter Buchstabe a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bzw. den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegten Kandidatenlisten ernannt. Die Mitglieder, die die Kommission **und das Europäische Parlament** vertreten, werden von **diesen** ernannt.

Ein Vertreter der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und ein Vertreter des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung haben im

Verwaltungsrat einen Beobachterstatus.

Begründung

In der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu dezentralen Agenturen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass das Parlament ein Mitglied des Verwaltungsrats ernennt.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird. ***Er ist dafür verantwortlich, bei der Programmplanung Überschneidungen mit den anderen trilateralen Agenturen der Union zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass eine Neuausrichtung der Prioritäten immer als legitime Alternative in Erwägung gezogen wird, bevor zusätzliche Finanzmittel gewährt werden.*** Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(ja) die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen der Union und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit diesen.

Geänderter Text

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den Zielen und erwarteten Ergebnissen des jährlichen Programmplanungsdokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 und berücksichtigt die finanziellen Ressourcen, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, im Einklang mit dem Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.

4. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. ***Die Kommission übermittelt diesen Entwurf des Voranschlags gleichzeitig der Agentur.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die für die Tätigkeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

3. Die für die Tätigkeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union ***oder anderen Übersetzungsdienstleistern***

im Einklang mit den Vorschriften über die Auftragsvergabe und innerhalb der durch die einschlägige Finanzordnung festgelegten Grenzen erbracht.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 37 genannten Datum und danach alle fünf Jahre **nimmt** die Kommission eine Evaluierung gemäß ihren Leitlinien vor, bei der der Erfolg der Agentur bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben bewertet wird. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 37 genannten Datum und danach alle fünf Jahre **legt** die Kommission eine Evaluierung gemäß ihren Leitlinien vor, bei der der Erfolg der Agentur bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben bewertet wird. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0531 – C8-0342/2016 – 2016/0256(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 12.9.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 12.9.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jens Geier 15.9.2016
Datum der Annahme	25.4.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis, Richard Ashworth, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, Manuel dos Santos, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Esteban González Pons, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Clare Moody, Victor Negrescu, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Jordi Solé, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Inese Vaidere, Monika Vana, Daniele Viotti, Stanisław Żółtek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jean-Paul Denanot, Ivana Maletić, Derek Vaughan, Rainer Wieland, Tomáš Zdechovský

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis, Gérard Deprez
ECR	Richard Ashworth, Zbigniew Kuźmiuk, Bernd Kölmel
GUE/NGL	Younous Omarjee
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Esteban González Pons, Ivana Maletić, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Inese Vaidere, Rainer Wieland, Tomáš Zdechovský
S&D	Jean-Paul Denanot, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Vladimír Maňka, Clare Moody, Victor Negrescu, Derek Vaughan, Daniele Viotti, Manuel dos Santos
Verts/ALE	Jordi Solé, Indrek Tarand, Monika Vana

2	-
ENF	Stanisław Żółtek
NI	Eleftherios Synadinos

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung